

 **Bundesministerium**
Inneres

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-901000
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0621-I/7/2018

Wien, am 5. Dezember 2018

Die Abgeordnete zum Nationalrat Doris Margreiter, Genossinnen und Genossen haben am 9. Oktober 2018 unter der Zahl 1839/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „den Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines europäischen Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Wie lautet die Position Ihres Ressorts zum genannten Vorschlag insgesamt und zu dessen wesentlichsten Bestimmungen?

Eingangs darf darauf hingewiesen werden, dass Österreich in seiner Rolle als Ratsvorsitz die Position des neutralen Vermittlers einnimmt.

Der Vorschlag zur Schaffung eines europäischen Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen (Neufassung), der am 16. Mai 2018 vorgelegt wurde, legt die allgemeinen Grundsätze für die Schaffung eines europäischen Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen fest, die von den Mitgliedsstaaten sowie der Europäischen Kommission und den Agenturen der Union in Drittländer entsandt werden. Das BMI begrüßt den Vorschlag, der zur wirksameren Steuerung der Migration beitragen und ein

hohes Maß an Sicherheit in der Europäischen Union gewährleisten soll. Eine bessere Nutzung von Synergien sowie eine engere Abstimmung der Tätigkeiten von Verbindungsbeamten ist sowohl im Hinblick auf die operative Ebene, als auch im Bereich des Informationsaustausches sinnvoll. Dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass nationale Kompetenzen hinsichtlich Entsendung und Aufgabenerteilung an Verbindungsbeamten nicht verletzt werden.

Frage 2:

Sind weitere Ressorts mit dem Vorschlag befasst?

Das Bundesministerium für Inneres nimmt die Behandlung des Vorschlages federführend wahr und bezieht alle mitbetroffenen Ressorts ein.

Frage 3:

Stimmen Sie mit der Rechtsgrundlage des Vorschlags überein?

Ja. Die Rechtsgrundlage des Vorschlags sind der Artikel 79 Absatz 2 sowie Artikel 74 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Frage 4:

Entspricht der Vorschlag den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit?

Der Vorschlag entspricht den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.

Fragen:

5. Werden auf Grund des Vorschlages Änderungen an österreichischen Rechtsnormen erforderlich?

a. Wenn ja: welche Bundesgesetze sind betroffen?

Der Vorschlag, als Revision einer bestehenden Verordnung, wird keine Änderungen an österreichischen Rechtsnormen erforderlich machen.

Fragen:

6. Sind durch den Vorschlag Kompetenzen der Bundesländer betroffen?

a. Wenn ja: auf Grund welcher Bestimmung(en) des Vorschlags?

Nein. Es sind keine Kompetenzen der Bundesländer betroffen.

Frage 7:

Enthält der Vorschlag Bestimmungen, die im österreichischen Recht nur durch Bundesverfassungsgesetz getroffen werden könnten?

Siehe Antwort auf die Fragen 4 und 5.

Frage 8:

Wie ist die Position anderer Mitgliedstaaten zum Vorschlag?

Der Rechtsakt befindet sich am Ende der Verhandlungen im Rat. Die anderen Mitgliedstaaten stehen dem Vorschlag positiv gegenüber.

Frage 9:

In welcher EU-Ratsformation wird der Vorschlag behandelt?

Der Vorschlag wird im Rat Justiz und Inneres behandelt.

Frage 10:

In welchem vorbereitenden Gremium des Rates der EU wird der Vorschlag behandelt?

Der Rechtsakt wurde bisher in der Ratsarbeitsgruppe „Rückführung“ und auf JI-Referentenebene diskutiert.

Frage 11:

Fanden bereits Sitzungen in diesem Gremium statt?

Die Behandlung des Vorschlages erfolgte in bisher drei Verhandlungsrunden im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe „Rückführung“ unter österreichischem Vorsitz. Nach nur drei Monaten konnten die Verhandlungen auf RAG Ebene abgeschlossen werden. Diese Verhandlungen fanden am 10. Juli 2018, 04. September 2018, 10. Oktober 2018 statt und am 30. Oktober 2018 wurde zusätzlich eine Sitzung auf JI-Referenten Ebene abgehalten. Der Rat beschloss im Rahmen des Ausschusses der Ständigen Vertreter am 14. November 2018 eine allgemeine Ausrichtung für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament.

Frage 12:

Besteht ein Zeitplan für die Behandlung des Vorschlags?

Ja. Der österreichische Vorsitz strebt Trilog-Verhandlungen noch vor Jahresende an, jedoch gibt es noch keine Position des Europäischen Parlaments.

Frage 13:

Welche Art von Gesetzgebungsverfahren kommt zur Anwendung?

Es kommt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gemäß Art. 294 AEUV zur Anwendung.

Herbert Kickl

